

99107029017000

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Heruntergeladen am 20.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324475/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107029017000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Leistungsbezeichnung II	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Leistungen, Grundbedarf, Asylbewerber, Duldung, Ausländer, Aufenthaltserlaubnis, Flüchtlinge, Migranten, Aufenthaltstitel, Geburt, Schwangerschaft, Kleidung, Unterkunft, Wohnung, Sozialhilfe
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umfassen als Grundleistungen folgenden notwendigen Bedarf: • Ernährung • Unterkunft und Heizung • Kleidung • Gesundheitspflege • Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts • erforderliche und unaufschiebbare Leistungen bei Krankheit • erforderliche Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt • Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.
Erforderliche Unterlagen	• Personal- und Aufenthaltsdokumente • Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse • Nachweis gegebenenfalls sonstiger notwendiger Bedarfe • Der Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz